

Das persönliche Budget (Teil I)

UDO SCHOMACHER & ULRICH HASE

Einleitung

Das Persönliche Budget wird seit einiger Zeit von vielen Menschen mit Behinderungen und solchen, die sich für diese einsetzen, diskutiert. Was bedeutet das Persönliche Budget genau? Und welche Chancen beinhaltet das Persönliche Budget für hörgeschädigte Menschen?

Um von Anfang an Fehleinschätzungen vorzubeugen: Das Persönliche Budget stellt keinen Anspruch auf neue Hilfen für behinderte Menschen dar. Es handelt sich beim Persönlichen Budget um eine alternative Form der Leistungsgewährung mit dem Ziel, die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung zu stärken.

Liest man aufmerksam Berichte zum Persönlichen Budget, so fällt auf, dass bisher nur in Ausnahmefällen hörgeschädigte Menschen Nutzerinnen oder Nutzer des Persönlichen Budgets sind. Im Vordergrund stehen Menschen mit Behinderung, die das Persönliche Budget nutzen, um z.B. von Heimen in ambulante Lebensformen zu wechseln.

Stellt das Persönliche Budget eher eine Form der Leistungsgewährung für Menschen mit körperlichen, geistigen oder Mehrfachbehinderungen dar und kommt es daher allenfalls für solche hörgeschädigte Menschen in Betracht, bei denen Mehrfachbehinderungen vorliegen?

Welche Chancen beinhaltet das Persönliche Budget für den beruflichen Bereich hörgeschädigter Menschen?

Die Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten – Selbsthilfe und Fachverbände e.V. befasst sich auf ihrer Tagung am 8. und 9. November 2008 in Eisenach mit dem Persönlichen Budget und wird hier gemeinsam mit der Bundesbeauftragten für Menschen mit Behinderung nach Antworten suchen. Ergebnisse sowie eine Würdigung des Persönlichen Budgets im Hinblick auf die Situation hörgeschädigter Menschen werden im Teil 2 in der nächsten Ausgabe der HK dargestellt werden.

In diesem Teil 1 stehen zunächst allgemeine Informationen zum Persönlichen Budget im Vordergrund.

Grundsätzliche Informationen zum Persönliches Budget

Seit dem 01.01.2008 haben Menschen mit Behinderung gem. § 17 Abs. 2 SGB IX einen Rechtsanspruch auf ein Persönliches Budget gegenüber allen Sozialleistungserbringern.

Das Persönliche Budget soll als Gesamtbudget aller in Betracht kommenden Leistungen trägerübergreifend den Menschen mit Behinderung als Barmittel zur Verfügung gestellt werden. Sie werden so in die Lage versetzt, sich bestimmte Betreuungs- bzw. Hilfeleistungen selbst zu organisieren und diese auch selbständig mit dem Anbieter der Leistung abzurechnen. Damit wird die Sachleistung zur Geldleistung, wobei das Sachleistungsprinzip in seiner bisherigen Form für diejenigen Menschen mit Behinderung bestehen bleibt, die sich nicht für ein Persönliches Budget entscheiden. Insofern ist das Persönliche Budget als eine alternative Form der Leistungsgewährung zu verstehen.

Das Persönliche Budget kann ein geeignetes Mittel zur Stärkung der Selbstbestimmung für viele Menschen mit Behinderung sein. Durch die Möglichkeit, sich die benötigten Hilfe- und Unterstützungsleistungen selbständig beschaffen zu können, werden die Menschen in die Lage versetzt, für sich ein persönliches Unterstützungskonzept zu entwickeln und dieses umsetzen zu können. Durch das Persönliche Budget verändert sich die Beziehung zwischen



DAS PERSÖNLICHE BUDGET (TEIL I)



dem Menschen mit Behinderung als leistungsberechtigter Person, den Rehabilitationsträgern und den Leistungserbringern. Das bisher übliche Dreiecksverhältnis der sozialrechtlichen Leistungsgewährung löst sich damit auf.

Kurzdarstellung der wichtigsten Aspekte des Persönlichen Budgets

Für welche Personen kommt das Persönliche Budget in Frage?

Alle Personen mit Behinderung (oder von Behinderung bedroht), die einen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe gem. § 2 SGB IX haben.

Welche Leistungen kommen für ein Persönliches Budget in Frage?

Alle Leistungen zur Teilhabe gem. § 4 SGB IX

darüber hinaus bestimmte

- Leistungen der Krankenkassen und der Pflegekassen,
- Leistungen der Träger der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie
- Hilfen zur Pflege der Sozialhilfe

Zielvereinbarung

Es wird eine Zielvereinbarung zwischen Antrag stellender Person und dem Beauftragten abgeschlossen. Sie enthält Regelungen über

- die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele,
- Modalitäten eines Nachweises für die Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs
- die Qualitätssicherung

Beobachtungen und Rückmeldungen aus der wissenschaftlichen Begleitforschung und dem Modellprojekt zum Persönlichen Budget in Schleswig-Holstein:

Positiv:

- mehr Aktivitäten und soziale Teilhabe
- Psychische Stabilisierung und Wohlbefinden
- Passendere Hilfen (individuelle Lösungen, soziale und zeitliche Flexibilität)
- Erhalt oder Verbesserung der Selbständigkeit (Wohnen und Alltag), Kontrolle über das eigene Leben
- Versorgungssicherheit, auch in Krisensituationen
- mehr Selbstbewusstsein

Was ist ein trägerübergreifendes Persönliches Budget?

- Krankenversicherung
- Bundesagentur f
 ür Arbeit
- Unfallversicherung
- Rentenversicherung
- Kriegsopferversorgung
- Kriegsopferfürsorge
- Jugendhilfe
- Sozialhilfe
- Soziale Pflegeversicherung
- Integrationsämter

mehrere Rehabilitationsträger sind an dem Persönlichen Budget beteiligt, es entsteht eine *Komplexleistung "aus einer Hand"* gem. § 17 Abs. 2 SGB IX

Beispiel eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets aus dem Modellprojekt

(Quelle: wissenschaftliche Begleitforschung)

Leistungen	Leistungsform	Organisation der Unterstützung
Pflege (Pflegestufe III) (PV)	Pflegegeld 665 €	Eltern
Krankengymnastik (KV)	Sachleistung	
Diverse Hilfsmittel (KV, BA)	Sachmittel	
Teilhabe am Leben der Gemeinschaft/ Eingliederungshilfe(SH) Arbeitsassistenz (IA)	Trägerüber- greifendes Budget 916 €	- Sozialer Dienst (Zivis, Studenten) - Bekannte, Freunde

Bei allen positiven Aspekten, die das Persönliche Budget Menschen mit Behinderung bieten kann, ist zu berücksichtigen, dass die Einführung des Persönlichen Budgets z.B. in Schleswig-Holstein auf eine besondere Ausgangslage trifft. Einhergehend mit der Kommunalisierung der Eingliederungshilfe durch das AG-SGB XII seit Anfang 2007 und der damit notwendigen Umsetzung der Teilhabeplanung müssen sich die Kommunen mit dem Persönlichen Budget als weiterer Form der Leistungsgewährung und all ihren notwendigen Durchführungsmodalitäten vertraut machen. Vielfach äußern Menschen mit Behinderung ihre Sorge darüber, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunen nicht hinreichend genug auf diese Veränderungen vorbereitet sein könnten und qualitative Einschränkungen in der Leistungsgewährung zu befürchten sind. Schließlich sorgen sich Menschen mit Behinderung vor eigener Überforderung in den neuen Strukturen, dies insbesondere auch dann, wenn ihre Begleitpersonen, zu denen ein gewachsenes Vertrauensverhältnis besteht, in den Teilhabeplanverfahren abgelehnt werden, weil es sich um Mitarbeiter von Einrichtungsträgern handelt.

Ebenfalls wird die Diskussion über die Neuausrichtung der Eingliederungshilfe sensibel wahrgenommen. Es entstehen Ängste vor Leistungseinschränkungen und landesuneinheitlicher Lei-



UDO SCHOMACHER & ULRICH HASE

stungsgewährung, ohne an den notwendigen Diskussionsprozessen beteiligt worden zu sein.

Wichtig ist, dass bei all diesen Überlegungen und Diskussionen die Menschen mit Behinderung und deren Recht auf selbstbestimmte Teilhabe im Vordergrund stehen müssen. Das Persönliche Budget ist kein Sparmodell!

Im Rahmen des Modellprojekts wurden auch Schwachstellen und weiterer Entwicklungsbedarf offenbar. Anpassungen und Verbesserungen in der Umsetzung des Persönlichen Budgets erscheinen notwendig in den Bereichen:

- Unzureichende Information und Beratung. Information und Schulung aller Akteure erforderlich.
- Verwaltung des Budgets (Aufwand, Verantwortung).
- Verfügbarkeit unterstützender Dienste ("Budgetassistenz«).
- Vereinfachung und Transparenz im Verwaltungsverfahren erforderlich.
- Kaum Erprobung trägerübergreifender Budgets in der Modellphase, daher keine Erfahrungen der Rehabilitationsträger in der konkreten Zusammenarbeit.

Umsetzung seit Januar 2008

In Zusammenhang mit der seit Jahresanfang laufenden Umsetzung des Persönlichen Budgets sind unterschiedliche Rückmeldungen von Menschen mit Behinderung wahrnehmbar, die für sich ein Persönliches Budget beantragt haben oder dies beantragen wollten. Während die Beantragung und Umsetzung in den ehemaligen Modellkreisen weniger Schwierigkeiten bereitet, stellt sich die Situation in den Kommunen, die nicht an der Modellphase beteiligt waren, weitaus problematischer dar. In einigen Fällen wurde diese Form der Leistungsgewährung zunächst schlichtweg abgelehnt. Die oben erwähnten Schwachstellen und Entwicklungserfordernisse der Modellphase sind in der Praxis angekommen. Insgesamt wird deutlich, dass hinsichtlich der Durchführung des Persönlichen Budgets noch Schulungsbedarf besteht. Mangelnde Kooperationsbereitschaft der Rehabilitationsträger untereinander verhindert noch zu oft die positive Wirkung des Persönlichen Budgets. Darüber hinaus sind die offenen Fragen zur Budgetverwaltung, Budgetassistenz, Umgang mit Überschüssen, Rolle als Arbeitgeber, etc. zu klären.

Quellen

Metzler, Heidrun/ Meyer, Thomas/ Rauscher, Christine/ Schäfers, Markus/ Wansing, Gudrun (2007): Wissenschaftliche Begleitforschung zur Umsetzung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Begleitung und Auswertung der Erprobung trägerübergreifender Persönlicher Budgets, Abschlusbericht. Hrsg.: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Welti, Felix/ Rummel, Kerstin (2007): Rechtsfragen des Persönlichen Budgets, Gutachten im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung der modellhaften Erprobung Persönlicher Budgets nach § 17 Abs. 6 SGB IX. Hrsg.: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Kiefer, Franz (2007): Abschlussbericht zum Projekt Trägerübergreifendes Persönliches Budget / careNetz. Hrsg.: careNetz Service

Anschrift der Verfasser:

Udo Schomacher
Diplom-Sozialarbeiter (FH)
mit einer Einleitung von
Dr. Ulrich Hase
Vorsitzender der Deutschen
Gesellschaft der HörgeschädigtenSelbsthilfe und Fachverbände e.V.
Udo.Schomacher@SozMi.landsh.de

Anm.: Teil II in Heft 1/2009.

Anzeige



Deutsche Gehörlosen-Seitung Mit der DeGeZett immer gut und schnell informiert

Zeitschrift für jugendliche und erwachsene Gehörlose, die umfassend aus der Gehörlosen-Welt berichtet und über wissenswerte Neuigkeiten für Gehörlose informiert. Die DGZ ist das Mitteilungsblatt des Deutschen Gehörlosen-Bundes und hat als einzige Gehörlosen-Zeitung Deutschlands einen umfangreichen Sportteil.

Erscheinungsweise monatlich, Jahresbezugspreis 44,40 Euro Auf Anfrage kostenlose Probeexemplare erhältlich

Bestellungen an:

Gehörlosen-Verlag Essen GmbH • Postfach 34 02 31 • 45074 Essen

Tel: 0201-774660 • Fax: 0201-721963 • E-Mail: GL-Verlag-Essen@t-online.de

Ob Nord, ob Süd, ob West, ob Ost, die D_e G_e Z_{ett} kommt mit der Post!

Das Persönliche Budget (Teil II)

In der letzten Ausgabe der hk sind allgemeine Informationen zum Persönlichen Budget gegeben worden. In diesem zweiten Teil werden zwar auch Informationen wiederholt und intensiviert, es steht aber auch die Fragestellung im Vordergrund, welche Chancen das Persönliche Budget für hörgeschädigte Menschen haben kann.

Während ihrer Arbeitstagung am 8. und 9. November 2008 in Eisenach befasste sich die Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten – Selbsthilfe und Fachverbände e.V. mit diesem Thema. Es wurden zwei Vorträge von Alexander Quegwer und Andreas Döhne gehalten, die hier abgedruckt werden.

Übereinstimmend wurde während der Tagung festgestellt, dass bisher relativ wenig Erfahrungen zur Situation von hörgeschädigten Menschen, die das Persönliche Budget in Anspruch nehmen, bestehen. Andererseits beinhaltet das Persönliche Budget durchaus auch für hörgeschädigte Menschen Chancen.

Der Rechtsanspruch auf ein Persönliches Budget und Perspektiven für hörgeschädigte Menschen

EIN VORTRAG VON ALEXANDER QUEGWER

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Einladung. Frau Evers-Meyer, die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, hat mich gebeten, Sie heute hier in Eisenach sehr herzlich zu grüßen. Sie konnte heute leider nicht selbst kommen, da sie bereits einen Termin in Berlin zugesagt hatte.

Im Büro der Behindertenbeauftragten kümmern wir uns natürlich um viele Fragen rund um das Thema Behinderung. Schwerpunkte sind beispielsweise eine barrierefreie Umweltgestaltung, die Bildung und der Arbeitsmarkt. Ein Thema steht aber ganz besonders im Zentrum unserer Arbeit: Das ist die Bereitstellung und die Gestaltung sozialer Unterstützungsleistungen für Menschen mit einer Behinderung.

Die meisten von Ihnen werden in diesem Zusammenhang schon einmal vom so genannten Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik gehört haben. Dieser Paradigmenwechsel ist ein Prozess, der in Deutschland vor zirka 10 Jahren begonnen hat. Verkürzt gesagt, bedeutet dieser Wechsel, dass wir weg wollen von der Betrachtung behinderter

Menschen als reine Objekte der Fürsorge und hinkommen zu Teilhabe und Selbstbestimmung.

Das bedeutet: Menschen, die mit einer Behinderung leben, sollen selbst entscheiden können, wer ihnen wo, wann und auf welche Weise die Unterstützung gibt, die sie benötigen, um ein selbstbestimmter Teil dieser Gesellschaft zu werden. Das klingt eigentlich nach einer Selbstverständlichkeit. Ist es aber nicht. In Deutschland hat sich in den vergangenen 50 Jahren ein umfassendes institutionelles Fürsorgesystem entwickelt. Dieses Angebot umfasst vom Kindergarten über die Schule bis hin zu Werkstätten und Wohnheimen alle Stationen, die ein Mensch im Laufe seines Lebens so durchlaufen kann.

Und die Arbeit, die in diesen Institutionen geleistet wird, ist ohne Frage mit großem Engagement und mit den besten Zielen verbunden.

Einen Haken hat das System aber eben doch: Es gibt den Menschen mit Behinderung keine Wahlmöglichkeiten und verhindert damit ein selbstbestimmtes Leben und Teilhabe an der Gesellschaft. Das institutionalisierte Angebot steht und wer sich dort hineinbegibt, der hat gute Chancen sein Leben lang in einer Parallelwelt zu bleiben. Was die Bildung solcher Parallelwelten für die Integration bedeutet, brauche ich an dieser Stelle nicht auszuführen.

Wie hat nun die Politik auf diese Erkenntnis reagiert. Mit einem Satz: Sie hat Anfang dieses Jahrtausends das Sozialgesetzbuch IX, also das SGB IX geschaffen. Dieses Gesetz trägt erstmals durchgängig dem Anspruch an ein selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen Rechnung.

Hier werden Leistungen gebündelt, Teilhabe, Selbstbestimmung und ambulante Unterstützungsleistungen stehen im Vordergrund.

Und: In § 17 SGB IX wird eine neue Art der Leistung eingeführt »Das Persönliche Budget«.

Seit dem 1.1. dieses Jahres gibt es den Rechtsanspruch auf ein Persönliches Budget. Es ist ein Instrument, das das Leben behinderter Menschen in Deutschland grundlegend wandeln kann. Es trägt dem Prinzip größtmöglicher Selbstbestimmung Rechnung und verfolgt das Ziel, Menschen mit Behin-

(h

ALEXANDER **Q**UEGWER

derungen genau die Unterstützung zukommen zu lassen, die sie benötigen, um aktiv an der Gesellschaft teilhaben zu können

Zentraler Punkt ist dabei, dass die klassische Leistungsbeziehung zwischen Träger und Anbieter aufgebrochen wird. Der behinderte Mensch rückt in den Mittelpunkt. Die Abrechnung von Leistungen erfolgt nicht mehr anonym am Betroffenen vorbei, sondern er wird selbst zum Kunden bzw. Auftraggeber, indem er anstelle von Sachund Dienstleistungen einen Geldbetrag erhält. Von diesem Betrag kaufen sich die Betroffenen ihren individuellen Unterstützungsbedarf selbst ein.

Sie erhalten auf diese Weise Wahlmöglichkeiten und Mitspracherechte in Bezug auf Art und Zeitpunkt der Leistungen.

Sie können selber die Uhrzeiten festlegen. Sie können selbst entscheiden, welche Aktivitäten sie am Tag durchführen möchten und wer sie dabei begleiten soll.

Behinderte Menschen bekommen damit auch Einfluss auf die Angebotslandschaft. Die örtlichen Leistungsanbieter werden sich darauf einstellen müssen, Angebotsstrukturen werden sich verändern. Es werden sich mehr und mehr individualisierte Leistungen am Markt behaupten, nicht mehr die »anonyme Massenabfertigung« wie sie vielerorts immer noch vorherrscht.

Wichtig ist, um gleich mit einem der größten Missverständnisse aufzuräumen:

Das Budget ist keine neue Leistung. Es ist eine neue Leistungsform.

Das bedeutet, dass der Anspruch auf die Leistung sich aus den allgemeinen Regelungen der Sozialgesetzbücher ableiten lassen muss. Das Budget ist dann lediglich die Umwandlung dieser Leistung in eine Barleistung an den Anspruchinhaber.

Anspruch auf ein solches Budget hat, wie gesagt, jeder. Das ist völlig unabhängig von Art und Schwere der Behinderung. Wichtig ist vielleicht auch zu sagen: Das alles ist freiwillig. Niemand kann gezwungen werden ein Persönliches Budget in Anspruch zu nehmen.

Ich will hier nicht zu sehr in die Details gehen, das kann Herr Döhne sicherlich viel besser als ich. Deshalb nur kurz zu der Frage, was man tun sollte, wenn man das Budget ausprobieren will. Man muss sich genau überlegen, welche Leistungen man braucht:

- Unterstützung im Haushalt/ Umzug in eigene Wohnung
- Leistungen zur Pflege
- Leistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (Begleitung, Mobilität etc.)
- Unterstützung bei der Arbeit?
- usw.

Dann berät man sich am besten mit Freunden oder Bekannten oder geht zu einer unabhängigen Budgetberatungsstelle (z.B. Selbsthilfe, Forsea). Bei der unabhängigen Budgetberatung gibt es noch Nachbesserungsbedarf, bislang ist das noch nicht in ausreichendem Maße vorhanden (gleiches gilt auch für Fragen zur Budgetassistenz).

Danach stellt man einen Antrag und zwar formlos bei jedem beliebigen Rehaträger. Der Träger, der zuerst angesprochen wird, kümmert sich dann um die Abstimmung mit weiteren Trägern, die gegebenenfalls auch eine Leistung erbringen müssen. Die Träger können sein:

- Krankenversicherung, Bundesagentur für Arbeit
- Unfallversicherung, Rentenversicherung
- Kriegsopferversorgung, Kriegsopferfürsorge
- Jugendhilfe, Sozialhilfe oder die
- Integrationsämter

Nach Antragstellung wird dann eine so genannte Budgetkonferenz durchgeführt. In dieser Konferenz wird gemeinsam mit dem behinderten Menschen der Bedarf festgestellt. Am Ende dieser Bedarffeststellung steht dann die so genannte Zielvereinbarung zwischen dem oder den Leistungsträgern und dem Antragsteller. Diese Zielvereinbarung enthält Regelungen über

Anzeige

Damit Sie immer erreichbar sind.



Bellman Visit 868. Das Signalsystem für Hörgeschädigte. Einfach überzeugend in Funktion und Design. Die BV868-Familie (v.l.n.r.): Vibrationskissen, Bellman Visit Alarm Clock, Türsender, Tischblitzlampe, Portable, Telefonsender, Türklingeltaster, Pager & Charger, Akku-Blitzlampe. **Wir beraten Sie gerne ausführlich.**

Fordern Sie bitte noch heute unseren ausführlichen Prospekt an oder besuchen Sie uns im Internet www.reha-com-tech.de

REHA C O M TECH

Reha-Technik & Kommunikationstechnik für Hörgeschädigte

Bahnhofstr. 30-32 • D-54292 Trier Fon: 06 51-99 45 680 Fax: 06 51-99 45 681

info@reha-com-tech.de www.reha-com-tech.de

RECHTSANSPRUCH AUF EIN PERSÖNLICHES BUDGET



- die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele
- die Erforderlichkeit eines Nachweises für die Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs
- und die Qualitätssicherung

Wer nimmt in Anspruch?

Erste Beobachtungen nach Einführung des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets als Regelleistung zu Beginn dieses Jahres weisen auf einen erheblichen Anstieg der Budgetbewilligungen hin. Zurzeit werden im Rahmen eines Strukturverstärkungsprogramms Mittel und Wege erforscht, um das trägerübergreifende Persönliche Budget noch bekannter zu machen. Erste Ergebnisse werden im Sommer 2009 vorliegen. Inzwischen sind mehr als 5.000 statistisch bei den Leistungsträgern erfasste Persönliche Budgets dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt. Tatsächlich werden uns aber längst nicht alle Persönlichen Budgets, die in diesen Tagen beantragt und bewilligt wurden und werden, von den zahlreichen Leistungsträgern in Deutschland gemeldet.

Zusammen mit der »Dunkelziffer« dürfte die Zahl bewilligter Persönlicher Budgets deutlich höher, vielleicht schon bei nahezu 10.000 liegen.

Ich will zum Schluss versuchen, dies etwas greifbarer zu machen – vor allem aus der Perspektive gehörloser Menschen. Was könnten die ganz praktischen Einsatzgebiete des Budgets für Sie sein?

Nehmen wir mal die Versorgung mit Hilfsmitteln – sprich mit Hörgeräten. Sie können den Anspruch auf ein Hörgerät – beispielsweise gegenüber der Krankenkasse – als Persönliches Budget geltend machen. Das gibt Ihnen die Möglichkeit, selbst als Kunde gegenüber dem Akustiker bzw. dem Händler aufzutreten und sich vor allem den Ansprechpartner auszusuchen, den Sie für den richtigen halten.

Dann ist natürlich der gesamte Bereich der Assistenz, insbesondere der Gebärdendolmetschung interessant für Sie. In allen Bereichen, in denen Ihnen bisher Assistenz zugewiesen wurde oder Assistenz gänzlich fehlte, können Sie sich Ihren Anspruch auf Assistenz als Barleistung auszahlen lassen und dann selbst die Assistenz bestimmen

bzw. das Angebot auswählen, wo etwa Gebärdendolmetschung angeboten wird.

Gehörlose haben das Recht auf Dolmetscher am Arbeitsplatz! Das Integrationsamt ist der Kostenträger. Er schickt Ihnen ständig Dolmetscher vom IFD, die Sie nicht wollen oder Dolmetscher, die Sie nicht verstehen. Schließen Sie einen Vertrag mit persönlichem Budget und bestellen Sie sich den Dolmetscher Ihrer Wahl zu Veranstaltungen Ihrer Wahl. Zielvereinbarung ist hier: die Teilhabe am Arbeitsleben.

Gehörlose in verschiedenen Bundesländern haben zurzeit nicht immer die freie Wahl der Dolmetscher im medizinischen Bereich. Sie können nur Dolmetscher von einer bestimmten Liste beauftragen, wer dort nicht eingetragen ist, wird nicht bezahlt von den Krankenkassen. Sie können mit dem Leistungsträger Krankenkasse ein persönliches Budget für Dolmetscherleistungen im medizinischen Bereich abschließen. Die Leistungen können auch aufgestockt werden, wenn es nötig ist!

Vielleicht am Ende noch ein gutes Beispiel: Sie sind Eltern eines gehörlosen Kindes. Und Sie sind unzufrieden mit Ihrer Frühförderstelle? Die Frühförderer kommen unregelmäßig oder zu selten. Die Frühförderstelle hat keine Mitarbeiter die Gebärdensprache beherrschen? Die Frühförderer wollen und können ihrem Kind nur Lautsprache, aber keine Gebärdensprache vermitteln? Hier kann Ihnen das Persönliche Budget helfen.

Das Geld, welches die Frühförderstellen für die Frühförderleistung bekommen, können Sie als Eltern auch als Geldleistung beanspruchen und sich selbst die Frühförderin Ihrer Wahl aussuchen. Sie rechnen mit der Frühförderin Ihrer Wahl ab. Das kann eine gehörlose Erzieherin oder aber auch nur eine liebe nette gehörlose Nachbarin mit entsprechenden Fähigkeiten sein, das kann eine Gebärdendolmetscherin sein oder eine Sozialpädagogin mit Gebärdensprachkenntnissen. Sie entscheiden also selbst, wer ihr Kind fördert!

Sicherlich gibt es dazu noch Fragen. Ich denke, wir können das ein oder andere gleich noch im Gespräch klären.

Wichtig ist mir zum Schluss noch einmal zu betonen: Selbstbestimmung und Teilhabe sind zentrale Menschenrechte! Fremdbestimmung konterkariert dieses Recht. Es ist daher das erklärte Ziel der Politik für behinderte Menschen, selbstbestimmtes Leben und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Das Persönliche Budget verfolgt dieses Ziel in besonderem Maß. Es bietet behinderten Menschen zahlreiche neue Möglichkeiten, Wahlrechte und Mitspracherechte.

Diejenigen, die bereits ein Budget haben, empfinden zu großen Teilen ihre neue Lebenssituation als Verbesserung. Sie empfinden ihr Leben als lebenswerter. Aus den Modellregionen wissen wir, dass die Budgets sehr unterschiedlich genutzt wurden und es ist spannend zu sehen, wie viele verschiedene und kreative Möglichkeiten diese neue Leistungsform eröffnet.

Ich will aber auch ehrlich genug sein, um zu sagen: Wer heute den Schritt in das Persönliche Budget geht, ist nach wie vor ein Pionier. Was in den Gesetzen so wunderbar aufgeschrieben ist, ist längst nicht überall angekommen. Es gibt in der Praxis eine Reihe von Schwierigkeiten über die wir auch gleich gern noch sprechen können.

Trotzdem ist das Persönliche Budget eine Chance. Es ist ein Instrument zur Förderung der Selbstbestimmung und findet daher unsere ausdrückliche Unterstützung.

Anschrift des Verfassers:

Alexander Quegwer Leiter des Büros der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen Mauerstraße 53 11017 Berlin info@behindertenbeauftragte.de

»hk« 1/09



Rechtsgrundlagen für das Persönliche Budget

EIN VORTRAG VON ANDREAS DÖHNE

Rechtsgrundlage ist § 17 SGB IX. Danach können auf Antrag Leistungen zur Teilhabe auch durch ein monatliches Persönliches Budget ausgeführt werden, um dem Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Das Persönliche Budget wird bei Beteiligung verschiedener Leistungsträger trägerübergreifend als Komplexleistung erbracht.

Durch Einführung des § 21a in das SGB IX wurde das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres zum Inhalt und zur Ausführung des Persönlichen Budgets, zum Verfahren sowie zur Zuständigkeit bei Beteiligung mehrer Leistungsträger zu regeln. Die Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 bis 4 SGB IX (Budgetverordnung – Budget-VO) vom 27.5.2004 (BGBI. I, S. 1055) ist zum 1.7.2004 in Kraft getreten.

Ebenfalls zum 1.7.2004 ist § 57 SGB XII in Kraft getreten. Danach können Leistungsberechtigte nach § 53 SGB XII auf Antrag Leistungen der Eingliederungshilfe auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erhalten. § 17 Abs. 2 bis 4 SGB IX i.V.m. der Budgetverordnung und § 159 SGB IX sind insoweit anzuwenden.

Bis 31.12.2007 bestand kein Rechtsanspruch auf das Persönliche Budget. Bis dahin war es eine Kann-Leistung, die im Ermessen des jeweiligen Leistungsträgers lag. Erst seit 1.1.2008 besteht gem. § 159 Abs. 5 SGB IX ein Rechtsanspruch auf die Ausführung von Leistungen in Form des Persönlichen Budgets.

Grundsätze der Eingliederungshilfe

Wenn das Persönliche Budget beim Sozialhilfeträger beantragt wird, dann gel-

ten auch bei dieser Art der Leistungsgewährung die Vorgaben für die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 53 ff SGB XII (z. B. Behinderung ist nachzuweisen, nur der behinderungsbedingte Mehrbedarf ist zu decken).

Leistungsberechtigt sind alle wesentlich behinderten Menschen, die Anspruch auf Eingliederungshilfe haben (§ 53 SGB XII i. V. m. § 2 Abs. 1 SGB IX). Dabei ist zu beachten, dass der Sozialhilfeträger mit 'Behinderung' nicht dasselbe meint wie das Versorgungsamt!

Budgetfähige Leistungen

Budgetfähig sind nach § 17 Abs. 2 S. 4 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, die sich auf alltägliche, regelmäßig wiederkehrende und regiefähige Bedarfe beziehen und als Geldleistung oder durch Gutscheine erbracht werden können. Eine Kombination von Geld- und Sachleistungen (Gutscheine It. § 17 Abs. 2 SGB IX) ist möglich.

»Alltäglich« bezieht sich auf die Aufgaben und Anforderungen in Arbeit, Familie, Privatleben und Gesellschaft sowie die Gestaltung des eigenen Lebensumfeldes. Hilfebedarf kann darin bestehen, diese Anforderungen individuell zu bewältigen, Erfahrungen und Begegnungen zu ermöglichen, die eigenen Ressourcen (persönlich, sozial, umfeldbezogen) zu erweitern. Außerdem ist eine gewisse Dauer des Bedarfs zu unterstellen (z.B. nicht unter 6 Monaten), damit von alltäglich die Rede sein kann.

»Regelmäßig wiederkehrend« heißt, dass die Hilfebedarfe in bestimmbaren Zeitintervallen (z.B. wöchentlich, monatlich sich wiederholend) anfallen.

»Regiefähigkeit« bedeutet, dass der/die Budgetnehmer/in alleine oder mit Unterstützung in der Lage ist, die Leistung zu bewerten und zu steuern, d.h. entscheiden kann, wer die Assistenz oder Betreuung mit welchen Zielen, zu welcher Zeit, wo und wie leistet.

Budgetfähige Leistungen des Sozialhilfeträgers sind Assistenz, pädagogische Förderung, Beratung und Begleitung (einschließlich Nebenkosten) bei der

- Selbstversorgung
- Haushaltsführung
- Förderung und Vermittlung von sozialen Beziehungen
- Beschaffung von Informationen
- Ermöglichung von Kommunikation
- Mobilität
- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Erschließung und Teilhabe an Bildungsangeboten
- Freizeitgestaltung
- Fahrtkosten.

Nicht enthalten sind einmalige Beihilfe/ Leistungen zur Beschaffung von Hilfsmitteln.

Leistungshöhe

Die Leistungen des Persönlichen Budgets sind nach § 17 Abs. 3 Satz 3 und 4 in der Höhe begrenzt:

»... Persönliche Budgets werden auf der Grundlage der nach § 10 Abs. 1 SGB IX getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann. Dabei soll die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten, ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten.«

Wechselt ein Antragsteller von Sachleistungen zum persönlichen Budget, gilt als Obergrenze die bisherige Leistungs-

RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DAS PERSÖNLICHE BUDGET



höhe; dabei sind die einzelnen Leistungsbestandteile zusammen zu rechnen (z.B. ambulante Hilfe zur Pflege plus ambulante Leistungen zum selbstbestimmten Wohnen müssen gemeinsam betrachtet werden; das Persönliche Budget ist auf die Höhe der bisherigen Aufwendungen der vollstationären Wohnheimunterbringung begrenzt).

Das Persönliche Budget ist keine neue Leistungsart, sondern nur eine neue Form der Leistungsgewährung!

Wohnen mit persönlichem Budget

Unterstützung des Wohnens im häuslichen Bereich für volljährige Menschen

(§§ 53, 54 SGB XII i. V. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX, Hilfe zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten, Teilhabeleistungen nach §§ 55 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. 58 SGB IX)

Das Persönliche Budget (in der eigenen Wohnung/ Wohngemeinschaft) kann für die individuell organisierte soziale/ pädagogische Betreuung, Begleitung und Teilhabe am gemeinschaftlichen, kulturellen Leben gewährt werden. Bei uns maximal in Höhe der für die jeweilige Hilfebedarfsgruppe ausgehandelten Pauschale im Ambulant Betreuten Wohnen für erwachsene behinderte Menschen, wobei es bei den geistig und körperlich behinderten Menschen drei verschiedene Hilfebedarfsgruppen gibt. Bei Menschen mit seelischer Behinderung gibt es im Ambulant Betreuten Wohnen nur einen Pauschal-

Daneben stehen z. B. bei der Landeshauptstadt Stuttgart zusätzlich die möglichen freiwilligen Leistungen (z.B. Fahrgutscheine, verbilligte Zugänge mit Bonuscard) zur Verfügung, ebenso die kostenfreien Beratungsangebote der sozialen Dienste.

Unterstützung des Wohnens im stationären Bereich für volljährige Menschen

(§§ 53, 54 SGB XII i. V. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX, Hilfe zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten, Teilhabeleistungen nach §§ 55 Abs. 2 Nr. 7 i. V. 58 SGB IX)

Hier handelt es sich um Persönliches Budget (in einem stationären Wohnangebot) für die individuell organisierte soziale/ pädagogische Betreuung, Begleitung und Teilhabe am gemeinschaftlichen, kulturellen Leben (vorab sind die Modalitäten zwischen dem Budgetnehmer und dem ausgewählten Leistungserbringer zu klären).

Hier gewähren wir das Persönliche Budget maximal in Höhe der vom überörtlichen Sozialhilfeträger in Baden-Württemberg im Modellversuch für die jeweilige Hilfebedarfsgruppe festgelegten Pauschale entsprechend der Behinderungsart.

Daneben stehen die gleichen freiwilligen Leistungen wie im häuslichen Bereich zur Verfügung.

Tagesstruktur mit Persönlichem Budget

WfbM

(§§ 53, 54 SGB XII i.V.m. § 41 SGB IX; Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben)

Die Gewährung einer Leistung zum Besuch einer WfbM durch Persönliches Budget ist angesichts der gesetzlichen Vorgaben (WerkstättenVO) nur schwierig umsetzbar (u.a Sozialversicherung etc.); vgl. hierzu auch »Empfehlende Hinweise des Deutschen Vereins zur Umsetzung des Persönlichen Budgets nach SGB IX« vom 07.03.2007, aber auch die Stellungnahme der Bundesregierung vom 29.10.2007 (BT- Drucksache 16/6870).

Wünscht ein Antragsteller explizit für den Besuch der WfbM ein Persönliches Budget muss im Einzelfall eine Abstimmung zwischen dem Budgetnehmer und der ausgewählten Werkstatt erfolgen.

Förder- und Betreuungsgruppen/ Tagesförderstätte

(§ 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX; Hilfe zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten für schwerstbehinderte, nicht werkstattfähige Menschen)

Die Leistungen für Förder- und Betreuungsgruppe (Tagesstruktur) sind grundsätzlich budgetfähig. Die Nutzungsmodalitäten sind zwischen dem Budgetnehmer und dem ausgewählten Leistungserbringer zu klären; dabei orientiert sich die Obergrenze für ein Persönliches Budget an durchschnittlichen Vergütungssätzen für entsprechende Leistungstypen.

Teilhabe mit Persönlichem Budget

Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben

(§§ 55 Abs. 2 Nr. 7 i. V. 58 SGB IX Hilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben)

Werden ausschließlich Leistungen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben als Persönliches Budget beantragt, sind die im Rahmen der freiwilligen Leistungen (z.B. Fahrgutscheine, verbilligte Zugänge mit Bonuscard) bereits gewährten Vergünstigungen mit zu berücksichtigen.

Ansonsten erfolgt eine Orientierung an den für den Lebensunterhalt im Regelsatz der Sozialhilfe zur Verfügung stehenden Mittel für die Freizeit, Unterhaltung und Kultur (z. Zt. rd. 40 Euro; Abteilung 09 bezogen auf den Eckregelsatz). D.h. Eintrittsgelder/ Fahrtkosten für den behinderten Menschen sind nicht Teil der Eingliederungshilfe, sondern müssen aus den Einkünften für den Lebensunterhalt bestritten werden. Mit dem Persönlichen Budget können also nicht Aktivitäten finanziert werden, für die die Mittel des Lebensunterhalts bisher schon nicht ausreichten (z.B. Kosten für Vereinsmitgliedschaften, Stadion- oder Konzertbesuche) oder für die überhaupt kein Interesse bestand; es sollen vielmehr durch Ubernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten die bisher erschwert zugänglichen Angebote einfacher erreichbar gemacht werden. Daraus folgt, dass lediglich behinderungsbedingte Mehraufwendungen (Eintrittsgelder/ Fahrtkosten/ Betreuungskosten während des Besuchs einer kulturellen Veranstaltung) für eine Begleitperson in das Persönliche Budget einfließen können, sofern nicht vorrangige Leistungen (z.B. im Rahmen der Pflege) zur Verfügung stehen.

Eine Finanzierung von Begleitpersonen/ Kosten für individuelle Urlaubsreisen scheidet aus den oben dargelegten Gründen aus. Im Übrigen ist darauf zu achten, dass budgetfähig nur alltägliche, regelmäßig wiederkehrende und regiefähige Bedarfe sind.

Unterstützung und Erhalt familiärer Beziehungen und des familiären Umfeldes

(»Familienentlastende Dienste, z.B. ambulante Betreuung im Haushalt, Be-

Andreas Döhne

such von altersentsprechenden Gruppenangeboten, Ferienbetreuung«)

Um wesentlich geistig und körperlich behinderten Kindern ein Leben in der Familie möglichst lange zu gewährleisten, bedarf es außerfamiliärer Unterstützung, die je nach Situation und Bedürfnissen der Familie organisiert werden muss. Die behinderten Kinder lernen dabei, sich in anderer Umgebung zurechtzufinden, sich auf andere Personen einzulassen und mit anderen Kindern gemeinsam ihre Freizeit zu gestalten. Hierfür ist ein persönliches Budget vertretbar, das sich in folgendem Rahmen bewegen kann (siehe Tabelle 1).

Zwingende Beratungsinhalte bei Anträgen auf Persönliches Budget

Keine Finanzierung von Schwarzarbeit

Eine Finanzierung von Schwarzarbeit scheidet aus; auf §§ 8 und 8a SGB IV ist hinzuweisen.

Tragfähigkeit von Arrangements

Die in der Zielvereinbarung zugrunde gelegten Arrangements sollten verbindlich sein, da der Budgetnehmer für die Dauer von 6 Monaten an seine Entscheidung, wie die Leistung gewährt werden soll, gebunden ist (§ 17 Abs. 2 letzter Satz SGB IX).

Eine Kündigung der Zielvereinbarung ist ansonsten nur aus wichtigem Grund möglich (vgl. § 4 Abs. 2 BudgetV).

Verträge der Budgetnehmer

Die Budgetnehmer sollten mit den von ihnen eingesetzten Personen schriftliche Vereinbarungen über Umfang und Vergütung treffen, um sich darauf berufen zu können.

Änderung des Umfangs des Persönlichen Budgets

Verändert sich der Unterstützungsbedarf (durch erlangte größere Selbstbestimmung; Inanspruchnahme kostenloser Hilfsangebote; Aktivierung des persönli-

	Alleinerziehender Elternteil	Elternpaar
Außerschulischer Betreuungsbedarf in Ferienzeiten pro Jahr	13 Ferienwochen	13 Ferienwochen
Gemeinsamer Urlaub	- 4 Ferienwochen	- 5 Ferienwochen
Verhinderungspflege mit max. 42 Tagen (z.B. Kurzzeitunterbringung)	- 6 Ferienwochen	- 6 Ferienwochen
Durchschnittliche "ungedeckte" Betreuungszeit	3 Ferienwochen	2 Ferienwochen

Persönliches Budget pro Jahr (einkommens- und vermögensabhängig)	1040 €	840 €
Kosten für eine Wochenendbetreuung (unvorhergesehene Ereignisse): 2 Tage x 40 € oder 1 Tag x 80 €	80 €	80 €
Kosten für 1 Woche Tagesbetreuung ohne Übernachtung 5 Tage x 40 € = 200 €	400 €	200 €
Kosten für 1 Woche Freizeit mit Übernachtung 7 Tage x 80 €	560 €	560 €

Tabelle 1

Antrag auf das Persönliche Budget	§ 17 Abs. 2 S. 1 SGB IX	
Zielvereinbarung zum Persönlichen Budget	§ 4 BudgetV	
Bescheid über die Gewährung des Persönlichen Budgets	Verwaltungsakt lt. § 3 Abs. 5 BudgetV	
Prüf- und Bearbeitungsbogen zum Persönlichen Budget	Klärung des zuständigen Leistungsträgers nach § 17 Abs. 4 SGB IX etc.	

Tabelle 2

chen Umfelds), werden die Leistungen des Persönlichen Budgets entsprechend der Zielsetzung der Eingliederungshilfe auch nach unten angepasst.

Verfahren

Vorhandene Bearbeitungshilfen

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sind folgende Vordrucke gestaltet worden und zu verwenden (siehe Tabelle 2).

Zuständigkeit

Örtliche und sachliche Zuständigkeit (zuständiger Leistungsträger nach § 17 Abs. 4 i. V. § 14 SGB IX und § 3 Abs. 1 BudgetV) ist zu klären; die Vereinbarung zum Herkunftsprinzip ist zu beachten.

Bedarfsfeststellungsverfahren / Hilfeplanung

Die Vorgaben für das schriftliche Bedarfsfeststellungsverfahren nach § 17 Abs. 3 i. V. § 10 Abs. 1 SGB IX sind zu beachten ¹⁾.

Hierfür sind die Vordrucke, die im Zusammenhang mit der Einführung des Fallmanagements für die Hilfeplanung (Gesamtplan) entwickelt wurden, einsetzbar. Auch beim Persönlichen Budget kommt es auf die Ressourcen der Antrag stellenden Person und den Unterstützungsbedarf zur eigenverantwortlichen Teilhabe an.

Der festgestellte Hilfebedarf ist in die Zielvereinbarung nach § 4 BudgetV aufzunehmen.

^{»....} ist der nach § 14 leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass die beteiligten Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen funktionsbezogen feststellen und schriftlich so zusammenstellen, dass sie nahtlos ineinander greifen«.

RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DAS PERSÖNLICHE BUDGET



Die Federführung liegt nach § 10 Abs. 1 SGB IX i. V. § 3 Abs. 1 BudgetV beim zuständigen Leistungsträger (Beauftragter).

Regelbewilligungszeitraum / Qualitätssicherung

In der Regel werden die Leistungen des Persönlichen Budgets für ein Jahr bewilligt; danach erfolgt eine Fortschreibung der Hilfeplanung und Zielvereinbarung. Der Regelbewilligungszeitraum dient dazu, die in der Zielvereinbarung festgehaltene Nachweispflicht (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BudgetV) und die individuell vereinbarten Standards der Qualitätssicherung (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 BudgetV) zeitnah zu überprüfen.

Der Sozialdienst des Gesundheitsamtes wird bei der Bedarfsfeststellung und bei der Hilfeplanung (Zielvereinbarung) sowie bei der Zielüberprüfung nach Ablauf des Bewilligungszeitraums beteiligt.

Anschrift des Verfassers:
Andreas Döhne
Sozialamt Landeshauptstadt Stuttgart
andreas.doehne@stuttgart.de

Anzeige

Seine Ohren liegen uns am Herzen.



20 x in Köln, Aachen, Bad Neuenahr, Bedburg, 2 x Bergheim, 2 x in Bergisch Gladbach, 3 x in Bonn, Dormagen, Erftstadt-Lechenich, Eschweiler, Frechen, 2 x in Hagen, Hürth-Hermülheim, 2 x in Kerpen, Leichlingen, 4 x in Leverkusen, Pulheim, Siegburg, 2 x in St. Augustin, Troisdorf, Werdohl

Seit über 50 Jahren liegen uns Kinderohren besonders am Herzen. In enger Zusammenarbeit mit Kliniken und HNO-Ärzten versorgen wir schwerhörige Kinder erfolgreich mit Hörsystemen. Natürlich stehen dabei spezielle Pädakustiker mit ihrer langjährigen Erfahrung den Kindern zur Seite, um mit viel Geduld und Einfühlungsvermögen das nötige Vertrauen zu erlangen. Hörhilfen, sinnvolles Zubehör und motivierte Mitarbeiter gewährleisten eine optimale Verständigung für unsere kleinen Kunden und sind eine wichtige Voraussetzung für schulische Integration und eine gute Ausbildungschance. Fragen Sie uns, wir beraten Sie gerne.

